



Tagesordnung II Punkt 59 der öffentlichen Sitzung am 12. November 2020

Vorlagen-Nr. 20-V-82-0010

Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen der WiCM für die LHW

Beschluss Nr. 0384

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1. die TriWiCon aufgrund des Stadtverordnetenbeschlusses Nr. 0180 vom 18. Mai 2017 das Steuerbüro dhpG und die Schüllermann und Partner AG beauftragt hat, die umsatzsteuerlichen Risiken im Hinblick auf den Betriebskostenzuschuss der damaligen Wiesbaden Marketing GmbH zu prüfen,
 - 1.2. beide Steuerberatungsgesellschaften zum Ergebnis kommen, dass ein grundsätzliches Risiko der Umsatzbesteuerung der verlustabdeckenden städtischen Zuschüsse besteht und es sich umso nachteiliger auswirken würde, je höher der jährliche Zuschussbedarf ist,
 - 1.3. beide Steuerberatungsgesellschaften aus umsatzsteuerlicher Sicht eine Überführung der beiden Geschäftsbereiche Online Redaktion und Tourismus Marketing in die Kernverwaltung der LHW befürworten und damit der Betriebskostenzuschuss und das umsatzsteuerliche Risiko gemindert würde,
 - 1.4. ebenfalls festgestellt wurde, dass aus arbeitsrechtlicher Sicht eine Rekommunalisierung nur dann sinnvoll ist, wenn die von der Rekommunalisierung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eindeutig diesen Sparten zugeordnet werden können. Da sie jedoch überwiegend nicht zu 100 % der Online Redaktion oder dem Tourismus Marketing für die LHW zugeordnet werden können, sondern auch Leistungen für originäre Geschäftsbereiche der WiCM erbringen, ist eine dauerhafte arbeitsrechtliche Lösung nicht möglich.
 - 1.5. die dwif-Consulting GmbH eine mögliche Rekommunalisierung der beiden Geschäftsfelder aus tourismusfachlicher Sicht bewertet hat und aus dieser Perspektive dringend von einer Ausgliederung der beiden Bereiche in die Kernverwaltung der LHW abrät.
2. Es wird beschlossen:
 - 2.1. Die beiden Geschäftsbereiche Online Redaktion und Tourismus Marketing verbleiben in der WiCM.
 - 2.2. Die beiden Bereiche stellen ihre für die LHW erbrachten Leistungen ab dem Jahr 2021 Dezernat II in Rechnung.
 - 2.3. Der Betriebskostenzuschuss wird entsprechend der Nettoentgelte gekürzt.

- 2.4. Der zusätzlich entstehende Aufwand für die Umsatzsteuer wird im Jahr 2021 von der TriWiCon getragen.
- 2.5. Ab dem Doppelhaushalt 2022/2023 ist der zusätzliche Umsatzsteueraufwand von Dezernat II einzuplanen.
- 2.6. Dezernat III/20 wird mit der haushaltstechnischen Umsetzung beauftragt.

(antragsgemäß Magistrat 20.10.2020 BP 0776)

Dem Magistrat
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Wiesbaden, .11.2020
im Auftrag

Dr. Heimlich

Der Magistrat
-16 -

Wiesbaden, .11.2020
im Auftrag

Dezernat II
Dezernat III
mit der Bitte um weitere Veranlassung

Bock